

TÄTIGKEITSBERICHT

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idgF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2019 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Der Präsident:



Dr. Gerhard Gödl

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3
Telefon: +43 (0)316 8029-0
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

1	Organisation	5
1.1	Allgemein	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Aufgabenbereich	5
1.4	Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes	6
1.5	Spruchkörper	7
1.6	Organisation des Verwaltungsgerichtes	7
1.6.1	Personalstand	7
1.6.2	Räumliche Situation	8
1.6.3	Bürotechnische Ausstattung	8
1.6.4	Ausstattung Bibliothek	9
1.7	Personal- und Sachaufwand	10
1.8	Gerichtsaufwand	10
1.8.1	Zeugen und Beteiligtegebühren	10
1.8.2	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	10
1.8.3	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	10
1.8.4	Gesamtaufwand	11
1.8.5	Aufwand pro Verfahren	11
2	Tätigkeitsbericht	12
2.1	Geschäftsgang	12
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges	12
2.1.2	Aktenanfall	12
2.1.3	Erledigungen	13
2.1.4	Mündliche Verhandlungen	13
2.1.5	Verfahrenshilfe	13
2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten	13
2.1.7	Sachverständige	13
2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren	14
2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen	14
2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen EuGH	14
2.1.11	Statistische Auswertung der Vorjahre	15
2.2	Vollversammlung	15
2.3	Judikaturdokumentation	15
2.3.1	Interne Dokumentation	15
2.3.2	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	16
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	16

2.4.1	Internetauftritt.....	16
2.4.2	Informations- und Medienstelle	16
2.5	Aus- und Weiterbildung	17
2.5.1	Workshops	17
2.5.2	Arbeitskreise des Evidenzbüros	17
2.5.3	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	18
2.5.4	Bundesverwaltungsakademie	18
2.6	Außenkontakte	18
2.6.1	Präsidentenkonferenz.....	18
2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten	19
2.6.3	Kontakte zur Universität Graz	19
3	Erfahrungen	20
3.1	Geschäftsgang.....	20
3.2	Aktenvorlage	20
3.3	Beiziehung von Sachverständigen	21
3.4	Vorinstanzliche Entscheidungen	21
3.5	Inhaltliche Themen	21
4	Statistiken	23
4.1	Personal- und Sachaufwand.....	23
4.2	Gerichtsaufwand.....	24
4.2.1	Vergleich Gerichtsaufwand	24
4.2.2	Zeugengebühren	25
4.2.3	Sachverständigengebühren	26
4.2.4	Dolmetschergebühren	27
4.2.5	Verfahrenskosten.....	28
4.2.6	Mahngebühren	29
4.2.7	Kommissionsgebühren.....	30
4.2.8	Vergabepauschalgebühren	31
4.3	Geschäftsgang.....	32
4.3.1	Geschäftsfälle 2015 – 2019	32
4.3.2	Eingänge gegliedert nach Behörden	32
4.3.3	Eingänge gegliedert nach Norm	36
4.3.4	Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten	40
4.3.5	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen.....	41
4.3.6	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes	42
4.3.7	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	43

1 ORGANISATION

1.1 Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht, sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden seither in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das AVG sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im VwGG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

1.3 Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der DSGVO verletzt worden zu sein. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

1.4 Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie

bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann nämlich in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

1.5 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und zwei Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

1.6 Organisation des Verwaltungsgerichtes

1.6.1 Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 35 Richterinnen und Richter, wovon drei Richterinnen teilweise in Teilzeit tätig waren. Nachdem überdies für den Präsidenten und die Vizepräsidentin eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 35,2 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren 3 juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,5 VZÄ darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreut.

Zusätzlich waren 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren elf Personen teilzeitbeschäftigt, drei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere fünf Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch zwei Ferialpraktikanten, neun Volontäre, elf Verwaltungspraktikanten und eine Universitätsassistentin der Karl-Franzens-Universität Graz zugewiesen.

1.6.2 Räumliche Situation

Im Berichtsjahr wurde mit den umfangreichen Verbesserungen der Sicherheitseinrichtungen begonnen. Im Sommer erfolgte die Adaptierung der Sicherheitsschleuse im Erdgeschoß Salzamtsgasse, die nun mit Glaswänden räumlich vom Wartebereich vor den Verhandlungsräumen getrennt wurde. Im Zuge dessen wurden Maler- und Ausbesserungsarbeiten an der bestehenden Einrichtung vorgenommen.

Im Herbst folgte zunächst der Umbau der Präsidiumsäumlichkeiten, in die ein neuer Besprechungsraum mit Beamer samt kleiner Teeküche integriert wurde. Der ursprüngliche Besprechungsraum wurde in Folge als Büroraum für vier Mitarbeiterinnen des Assistenzdienstes gewonnen. Neben den dadurch erforderlich gewordenen Maler- und Bodenarbeiten, sowie Sanitärinstallationen wurde in sieben Räumen zudem die Büroeinrichtung teilweise erneuert.

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur Verfügung.

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet, der Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durchführt. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen können.

1.6.3 Bürotechnische Ausstattung

Die durchgeführten Reinvestitionen betrafen im Berichtszeitraum 9 PC's und 11 Notebooks. 9 dieser ausgeschiedenen Geräte wurden an Mitarbeiter verkauft. Die

restlichen Geräte wurden über die Abteilung 1 des Landes Steiermark ordnungsgemäß entsorgt.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit Notebooks sowie großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern erforderlichenfalls Sicht auf Planunterlagen oder Beweisfotos gewähren zu können. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse wurde dafür nun ein mobiler Beamer angeschafft.

Auch der neue Besprechungsraum im Präsidium wurde mit einem Beamer ausgestattet. Weiters wurden WLAN-Access-Points im Präsidium, im Bereich der Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse und im Besprechungsraum Burggasse eingerichtet.

Nach wie vor konnte das Landesverwaltungsgericht nicht auf den elektronischen Akt (ELAK) umgestellt werden. Zwar bestehen im Präsidium vier Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden - samt dem elektronischen (Vor-)Akt – empfangen zu können, allerdings müssen diese dann in EDIDOCs respektive PDFs transformiert werden, um diese Akten den Richterinnen und Richtern zur Verfügung stellen zu können. Nach Ausdruck werden diese Gerichtsakten in weiterer Folge analog fortgeführt. In der zweiten Jahreshälfte des Berichtsjahres wurde mit den Vorbereitungen zur Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes begonnen.

Die Entwicklung beim digitalen Diktieren trägt zur vermehrten Anwendung im täglichen Gebrauch bei und funktioniert weitgehend problemlos, weshalb weitere Arbeitsplätze damit ausgestattet wurden.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden außerdem die RDB-Inhalte um sehr wichtige und umfangreiche Materien erweitert.

1.6.4 Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.356 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe 1.045 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.401 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek 11 Bücher und aus den Handbibliotheken 121 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenbestand im Jahre 2019 von EUR 13.331,17, wobei EUR 9.116,43 auf Bücher, EUR 773,55 auf Abonnements von Zeitschriften, EUR 44,34 auf das Binden von Zeitschriften und EUR 3.396,85 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen fielen.

1.7 Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2019, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

1.8 Gerichtsaufwand

1.8.1 Zeugen und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in 315 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 380 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von EUR 19.395,50 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 79 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 26 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

1.8.2 Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von EUR 239.868,27 wurden zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes EUR 70.947,70, an sonstigen Verfahrenskosten und Gebühren EUR 52.166,60 (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Ordnungsstrafen, Zwangsstrafen und Ersatzleistungen von Ausgaben) eingezahlt. Die Ersatzzahlungen für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen EUR 24.085,73, die Beiträge für Dolmetscher EUR 3.485,76, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf EUR 150.685,79 beliefen. Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von EUR 208.332,04 (2018: EUR 12.453,10) abgeschrieben werden. Das entspricht einer Steigerung von 1.572 % gegenüber dem Vorjahr. An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind EUR 1.249,30 und an Kosten für Laienrichter EUR 191,20 angefallen.

1.8.3 Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von EUR 50.431,33 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren EUR 22.474,89 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von EUR 72.906,22. Diesen Auszahlungen stehen Vorschreibungen an die Beschwerdeführer auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von EUR 31.161,34 gegenüber. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden EUR 27.571,49 bezahlt. Dem LVwG Steiermark entstanden im Jahr 2019 somit für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von EUR 41.744,88.

1.8.4 Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von EUR 93.742,22 (2018: EUR 138.006,96) stehen im Jahr 2019 Einzahlungen in Höhe von EUR 150.685,79 (2018: EUR 252.797,16) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von EUR 56.943,57 (2018: EUR 114.790,20) ergibt.

1.8.5 Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren betrug im Jahr 2019 EUR 2.885,91 (2018 EUR 2.601,62).

2.1 Geschäftsgang

2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer - auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden - immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 3068 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 4.111 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2018 (3.232 Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um 164 Fälle (-5,3 %) weniger angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen 1.415 Geschäftsfälle, was 46,12 % des gesamten Akteneinganges ist. Im Vergleich zum Vorjahr (1.416 Fälle) blieb die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr annähernd gleich.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 13 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (26 Verfahren im Jahr 2018).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 87,2 neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit

einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 117 Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3.306 Geschäftsfälle erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungsrückgang von 86 Geschäftsfällen (2018: 3.392). Am Ende des Berichtsjahres verblieben somit 1.054 (2018: 1.161) anhängige Geschäftsfälle.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 94 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt 130,3 Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht betrug im Geschäftsjahr 163,8 Tage (5,46 Monate).

2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.544 Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 46,7 % (2018 40,8%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

2.1.5 Verfahrenshilfe

Es wurden 58 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon 43 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 15 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. 7 Anträgen konnte stattgegeben werden.

2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, deutlich gestiegen. Waren es 2018 noch 176 Fälle, so betrug die Anzahl 2019 bereits 220 Fälle (+ 25 %). Insgesamt sind im Jahr 2019 EUR 22.474,89 ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 3.485,76 auf die Verfahrensparteien überwältzt. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr um EUR 13,92 auf EUR 102,16 (+ 15,8 %) gegenüber 2018 gestiegen.

2.1.7 Sachverständige

2019 wurden in 234 Beschwerdeverfahren Sachverständige hinzugezogen, wobei in 223 Verfahren amtliche Sachverständige beigezogen werden konnten. In 76 Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht mussten nichtamtliche Sachverständige bestellt werden (Vorjahr: 83). Insgesamt wurden im Berichtsjahr 299 Sachverständigen-Gutachten zur Entscheidungsfindung herangezogen.

2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 13 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben (2018: 15). In 20 Fällen – die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten – hat der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen, wobei lediglich 7 Entscheidungen (teilweise) aufgehoben wurden (2018: 5). In allen anderen 13 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen oder abgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 5 ordentliche Revisionen sowie 253 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, wobei allein 75 davon den Bereich Glücksspielrecht betrafen. Obgleich die Verfahrenszahl im Glücksspielbereich 2019 drastisch zurückgegangen ist, stammt nahezu ein Drittel (29 %) sämtlicher Revisionen aus diesem Bereich. Diese sind – abgesehen von der Anzahl – insofern gesondert zu betrachten, als von den konzessionslosen Glücksspielbetreibern durchwegs eine hohe Bereitschaft besteht, sich anhand von gerichtlichen Entscheidungen gegen die ihrerseits behauptete Unionswidrigkeit der österreichischen Rechtslage zu wenden. So wird mittlerweile nahezu jede dritte Entscheidung im Wege der außerordentlichen Revision angefochten (2019: 29,53 % - 2018: 23,1 %). Gemessen am Gesamtanteil der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, die 2019 vom Verwaltungsgerichtshof (teilweise) behoben wurden (67), fielen mehr als die Hälfte (52,24 %) auf den Glücksspielbereich (35).

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2019 in 246 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 144 Revisionen zurückgewiesen, 15 Revisionen abgewiesen, 56 Entscheidungen aufgehoben, 11 Entscheidungen teilweise aufgehoben und 20 Verfahren eingestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 12 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, wohingegen es im Vergleichszeitraum 2018 21 waren. Zumeist waren davon straßenverkehrsrechtliche Verordnungen betroffen. Unter anderem hegte das LVwG Zweifel, ob der Gesetzmäßigkeit der Geschwindigkeitsverordnungen im Baustellenbereich Plabutschtunnel auf der A9 entsprochen wurde, weshalb es diesbezüglich in mehreren Fällen ein Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beantragt hat.

2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen EuGH

Im Berichtsjahr wurden zwei Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom Landesverwaltungsgericht gestellt (2018: 10), wobei eines sich mit der Unionsrechtskonformität der Werbemittel im Glücksspielrecht befasst und das andere Ersuchen die Qualifikation von Klärschlamm als Abfall unter den unionsrechtlich

geltenden Bestimmungen behandelt: In einem AWG-Verfahren hatte das Landesverwaltungsgericht Steiermark Klärschlamm als Nebenprodukt eines Herstellungsverfahrens klassifiziert und dementsprechend die Nichtanwendung des AWG auf die verfahrensgegenständliche Verbrennungsanlage festgestellt. Diese Entscheidung wurde durch den VwGH behoben. In Hinblick auf die strittige Rechtsfrage zur Auslegung des Abfallbegriffes hinsichtlich Klärschlamm wird nun im zweiten Rechtsgang dem EuGH insbesondere die Frage vorgelegt, ob die Nebenprodukteigenschaft dadurch verloren geht, wenn aus prozessökonomischen Gründen zu einem geringen Prozentsatz andere Stoffe aus der kommunalen Abwasserentsorgung beigemischt werden.

2.1.11 Statistische Auswertung der Vorjahre

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich über die letzten Jahre ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer vergleichbare Aussagen treffen. Vor allem die Zahlen des Aktenanfalls bieten insofern ein verzerrtes Bild, als dem Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 einige hundert Altfälle von den früheren Berufungsinstanzen abgetreten wurden und diese im Aktenanfall als neu angefallen ausgewiesen sind.

2.2 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurde am 03. Juli 2019 eine Vollversammlung abgehalten, in der der Tätigkeitsbericht 2018 beschlossen wurde.

Darüber hinaus fanden zehn Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie sechs allgemeine Dienstbesprechungen statt.

2.3 Judikaturdokumentation

2.3.1 Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

2.3.2 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 128 Rechtssätze (Vorjahr: 125) und 105 Volltexte veröffentlicht. Zudem wurden weitere 136 Volltexte veröffentlicht. Aktuell sind somit 847 Rechtssätze und 963 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

2.4.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter www.lvwg-stmk.gv.at Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Darüber hinaus dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Ergänzt wurde der schlanke Internetauftritt im Berichtsjahr mit dem Verhandlungskalender, in dem jeweils aktualisiert die anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlungen zu den einzelnen Materien veröffentlicht werden.

2.4.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für

alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2019 zu zahlreichen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, die einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden.

2.5 Aus- und Weiterbildung

Sowohl Richterinnen und Richter als auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Berichtsjahr an zahlreichen Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen. Für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht durch die LAVAK angeboten wurden, sind im Berichtsjahr EUR 29.154,79 (2018: 39.653,01) aufgewendet worden.

2.5.1 Workshops

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen im Berichtsjahr wieder an zahlreichen Workshops teil, die jährlich zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, Abgaben- und Umweltrechts stattfinden. Diese dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung, als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

Darüber hinaus wurden sowohl von LexisNexis360 als auch von der RDB Workshops durchgeführt, in denen den Richterinnen und Richtern die Neuerungen dieser Applikationen vorgeführt wurden.

2.5.2 Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht und Glücksspielrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können.

2.5.3 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die von den Richterinnen und Richtern sehr positiv angenommen wurden.

Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die ‚*Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation*‘ errichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

2.5.4 Bundesverwaltungsakademie

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterinnen und -richter an, das ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde. Im Berichtsjahr wurden wieder zahlreiche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die von Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes besucht wurden.

2.6 Außenkontakte

2.6.1 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr wurden Präsidentenkonferenzen am 13.03.2019 in Wien und am 11./12. September 2019 in Eisenstadt abgehalten. An diesen nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Thematisiert wurden im Berichtsjahr insbesondere die Bereiche Richterausbildung, Binnenmarkt-Informationsmaterial (IMI), Verfahrensnovellen AVG, VStG und VwGVG, europäisches Richteraustauschprogramm (EJTN) und weitere spezielle rechtliche Fragestellungen.

2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Auch 2019 haben mehrere Richterinnen und Richter ihr Fachwissen im Rahmen von Vorträgen, unter anderem bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Auch am 25. Maiforum, das jährlich von der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, nahmen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark teil. Im Fokus der international ausgerichteten Konferenz standen Auswahl- und Ausbildungssysteme der an Verwaltungsgerichten tätigen Richterinnen und Richtern, die Staaten übergreifend verglichen wurden.

2.6.3 Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an.

Den Studierenden wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer facheinschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich betreuen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht Universitätsassistentinnen und -assistenten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt werden zu können. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

3 ERFAHRUNGEN

3.1 Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr mehr Akten erledigt werden (3.306) als in diesem Zeitraum angefallen sind (3.068). Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt nunmehr 163,8 Tage (5,46 Monate) und liegt somit im Rahmen der Entscheidungsfrist von 6 Monaten.

Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der Strafverfahren (nach einem kurzen Anstieg 2017) etwa auf dem Stand des Vorjahres. Im Bereich Glücksspielrecht ging die Anzahl der Verfahren erneut zurück. War im Vorjahr bereits ein Rückgang von etwa 20 % zu verzeichnen, sank die Anzahl der neuen Verfahren erneut etwa auf die Hälfte des Vorjahres (- 46,96 %).

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, wird deutlich, dass nur etwa 8 % (ident mit 2018) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einem Rechtsmittel bekämpft werden, was auch die hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 2,03 % (2018: 2,06 %) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof – erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr in 20 Beschwerdeverfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in 7 Fällen zur (teilweisen) Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes führte.

3.2 Aktenvorlage

Generell hat sich die Aktenvorlage durch die Behörden verbessert, allerdings werfen unvollständige Aktenvorlagen immer noch Probleme auf.

Die Aktenvorlage in Baurechtssachen aus der Stadt Graz hat sich zwar verbessert, dennoch wurden in einigen Fällen unvollständige Verwaltungsakten vorgelegt. Die Aktenvorlage der Gemeinden insgesamt muss nach wie vor häufig beanstandet werden. In drei Fällen der Bezirkshauptmannschaft Liezen und je einem Fall der Bezirkshauptmannschaften Südoststeiermark sowie Voitsberg kam es zu einer derart verspäteten Erlassung von Straferkenntnissen, dass bereits zum Zeitpunkt der

Beschwerdeerhebung die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG eingetreten war und das Verwaltungsgericht die Straferkenntnisse schon aus diesem Grund aufheben und die Verwaltungsstrafverfahren einstellen musste. Weiters blieb in fünf weiteren Straffällen (Bezirkshauptmannschaften Weiz, Südoststeiermark und Liezen) aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdevorlagen erst wenige Wochen vor Strafbarkeitsverjährung eingegangen sind, nicht mehr Zeit für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, weshalb die Strafverfahren eingestellt werden mussten. Aufgrund der Häufung von Straftaten im Verkehrsbereich war ein Personalengpass in einigen Bezirkshauptmannschaften zu verzeichnen.

3.3 Beziehung von Sachverständigen

Dem Verwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in den Bereichen des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse und Ladungssicherung) sowie in einigen medizinischen Fachbereichen keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

Überdies wäre es wünschenswert, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Gesamtliste aller zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen, samt einer Auflistung der jeweiligen Einsatzbereiche, übermitteln würde.

3.4 Vorinstanzliche Entscheidungen

2019 musste in 37,9 % aller vorgelegten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2018 (29,6 %) einen Anstieg um 8,3 % dar. Lediglich in 1 % der Fälle musste das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen werden. Es zeigte sich auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen, was in einigen Materien das landesverwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwert.

3.5 Inhaltliche Themen

Das – nach einer Vorlage des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache C- 64/18 Maksimovic sorgte österreichweit für Aufsehen, da der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit einer Strafnorm im LSD-BG hinsichtlich der

spezifischen Kumulationswirkungen bestätigte. Die damit verbundene Frage der Herstellung eines unionsrechtskonformen Strafrahmens und dessen Anwendung beschäftigte den Materienblock Arbeits- und Sozialversicherungswesen im Berichtsjahr intensiv.

Ebenso von medialem Interesse geprägt war die Rechtsprechung im Personenstandgesetz im Hinblick auf das Führen des Adelstitels „von“.

Im Lebensmittel- und Gesundheitsrecht interessierten besondere Fragen des ÄrzteG in Verbindung mit sogenannten „Impfgegnern“, während sich der Bereich Sozial- und Behindertenwesen nach wie vor mit den rechtlichen Fragestellungen der mobilen Pflege sowie der Arbeitnehmereigenschaft im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen auseinanderzusetzen hatte.

Die Novelle des Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes, nach der Diensteanbieter von Onlinebuchungsplattformen verpflichtet wurden, den Gemeinden die Daten der bei ihnen registrierten privaten Unterkunftgeber zu übermitteln, hat zu einigen Strafverfahren vor dem LVwG geführt, da diese Daten nicht übermittelt wurden.

Baurechtlich wurde medial insbesondere die Entscheidung betreffend die von der Stadt Graz erteilte Instandsetzungsfrist zur Bronzierung eines Daches in der Grazer Innenstadt verfolgt, die von der Behörde damit begründet wurde, dass der Umbau des Gebäudes seit mehreren Jahren mit einem anderen Dachaufbau fertiggestellt sei, die projektierte Dachform aber eine Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich der Ortsbildverträglichkeit zur Wahrung der schutzwürdigen Dachlandschaft, die zum UNESCO-Weltkulturerbe zähle, war. Diese Entscheidung der Stadt Graz wurde vom LVwG ersatzlos behoben, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Instandsetzungsfrist nicht vorgelegen sind.

Zu zahlreichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat auch die mutmaßliche türkische Wählerevidenzliste geführt, auf der österreichische Staatsbürger angeführt waren und die Behörden (aufgrund der mangelnden Mitwirkung der Betroffenen davon ausgegangen sind) dass die auf der Liste genannten Personen nach Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft, auch die türkische Staatsbürgerschaft wieder angenommen haben, weshalb gegenüber diesen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bescheidmäßig festgestellt wurde. Diese Bescheide wurden vom LVwG nach Erhebung eines Rechtsmittels aufgehoben, da die Authentizität der Wählerevidenzliste nicht festgestellt werden konnte.

4 STATISTIKEN

4.1 Personal- und Sachaufwand

Auszahlungen (in EUR)	Abschluss 2019 (FH)	Budget 2020
Personalaufwand	5.992.055,24	6.078.900,00
freiwillige Sozialleistungen	6.331,77	100,00
Reisegebühren	22.204,72	21.100,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	20.688,90	11.700,00
Schreib- und sonstige Büromittel	9.308,06	8.000,00
Druckwerke	12.165,58	20.000,00
Sonstige Verbrauchsgüter	1.032,51	400,00
Instandhaltung von Gebäuden	53.339,21	-
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	1.614,60	5.000,00
Repräsentationsausgaben	1.242,39	2.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	185.513,47	179.000,00
Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung	63.420,97	62.000,00
Sonstige Aufwendungen	169,50	400,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	-	20.500,00
Aktivierungsfähige Rechte	-	1.000,00
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen (Werkverträge)	6.286,34	5.300,00
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	2.208,76	2.200,00
Geldverkehrs- und Bankspesen	11,50	-
Miet- und Pachtaufwand (Gerätemiete, Drucker)	4.852,52	11.000,00
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.681,73	8.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	-	1.000,00
Sonstige Nachrichtenübermittlung	424,26	3.500,00
Telekommunikationsdienste	2.186,69	-
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	92.301,72	189.000,00
Sonstiger Gerichtsaufwand	1.249,30	2.000,00
Summen	6.556.289,75	6.632.100,00
Einzahlungen (in EUR)	Abschluss 2019 (FH)	Budget 2020
Ersätze von Ausgaben	1.100,90	2.700,00
Vergabe-Pauschalgebühren	48.745,50	40.000,00
Verfahrenskostenersätze	100.839,39	120.600,00
Sonstige Erträge	1,00	-
Summen	150.686,79	163.300,00
Ergebnishaushalt / Aufwand (in EUR)	Abschluss 2019 (EH)	Budget 2020
Planmäßige Abschreibung	31.527,55	15.500,00
Verluste Sachanlagen	738,15	-
Wertberichtigung von Forderungen	90.900,00	-
Forderungsabschreibungen	208.332,04	30.000,00
Summen	331.497,74	45.500,00

4.2 Gerichtsaufwand

4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045008 Auszahlungen (in EUR)	2019	2018	Vergleich zu 2018
6410 - Zeugengebühren	19.395,50	15.131,30	28,18%
6410 - Sachverständigengebühren	50.431,33	105.214,88	-52,07%
6410 - Dolmetschergebühren	22.474,89	15.529,92	44,72%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	1.249,30	1.930,26	-35,28%
7276 - Laienrichter	191,20	200,60	-4,69%
Summe	93.742,22	138.006,96	-32,07%

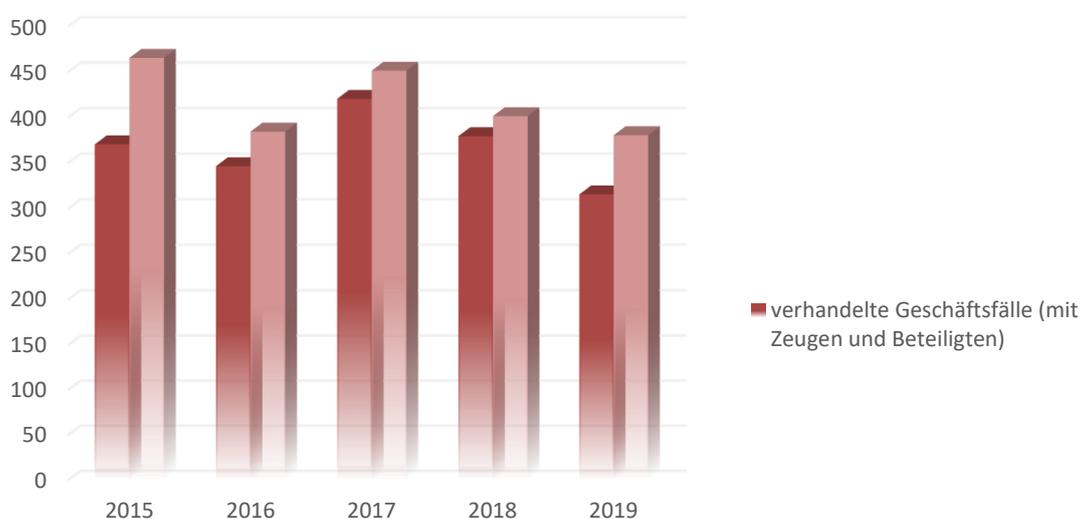
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2019	2018	Vergleich zu 2018
8170 - Sachverständigengebühren	24.085,73	65.627,26	-63,30%
8170 - Dolmetschergebühren	3.485,76	3.595,10	-3,04%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	70.947,70	104.314,90	-31,99%
8170 - Ordnungs-/Zwangsstrafen	970,00	0,00	100,00%
8170 - Kommissionsgebühren	750,20	1.220,10	-38,51%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	600,00	859,00	-30,15%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	48.745,50	69.819,00	-30,18%
8145 - Ersätze von Ausgaben	1.100,90	7.361,80	-85,05%
Summe	150.685,79	252.797,16	-40,39%

2/045005	offen per 31.12.2019	2019 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 - Verfahrenskosten/Barauslagen	269.663,50	100.239,39	6.497,17
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	940,00	600,00	600,00
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	48.745,50	48.745,50
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	1.100,90	1.100,90
	270.603,50	150.685,79	56.943,57

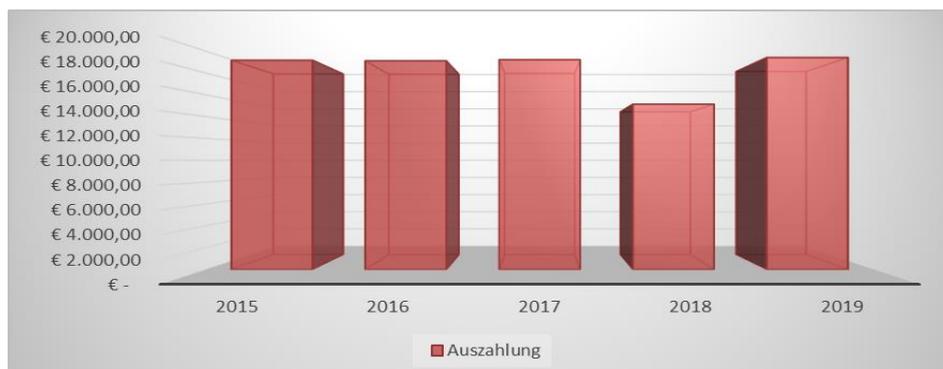
4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2015	370	465	-16,67 %
2016	346	384	-17,42 %
2017	420	451	17,45 %
2018	379	401	-11,09 %
2019	315	380	-5,24 %

Von 406 eingebrachten Anträgen wurden 79 schriftlich bearbeitet. An 380 Zeugen und Beteiligte wurden Gebühren ausbezahlt. In 26 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2019 waren 3.150 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2018: 3.597)

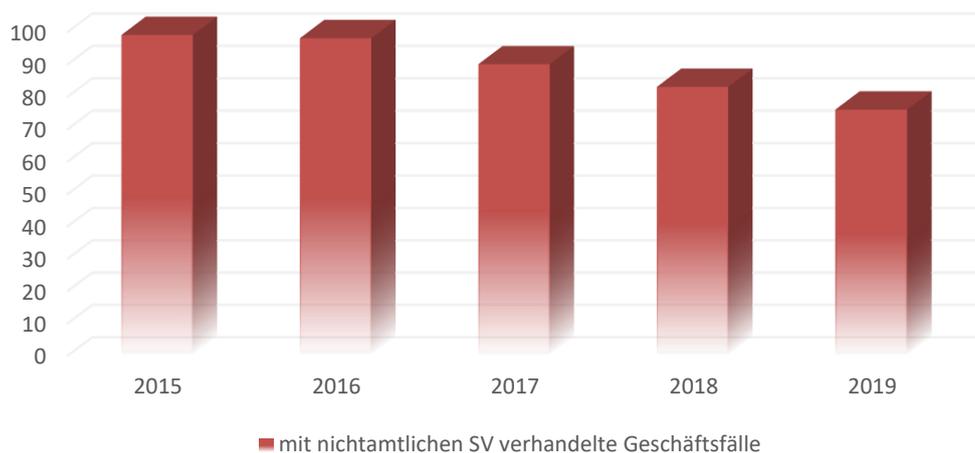


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	19.145,42	-19,11 %
2016	19.098,90	-0,24 %
2017	19.196,00	0,51 %
2018	15.131,30	-21,17 %
2019	19.395,50	28,18 %

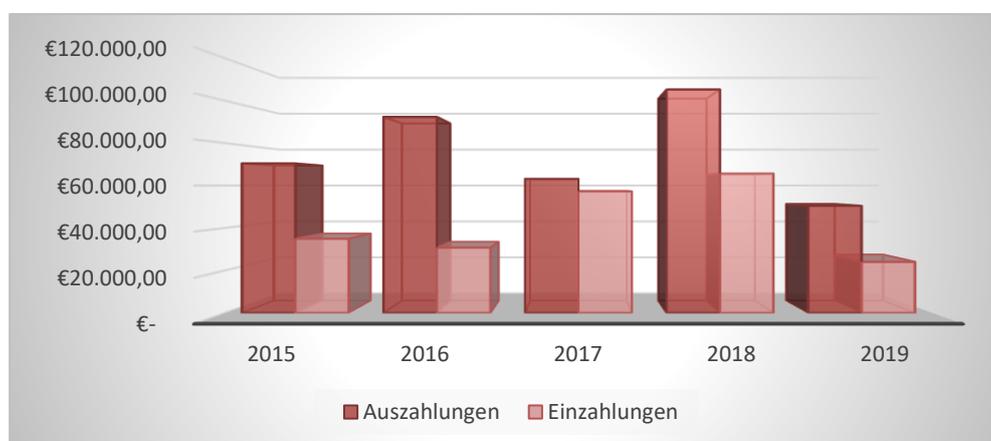


4.2.3 Sachverständigengebühren

Verhandelte Geschäftsfälle		Vergleich zum Vorjahr
2015	99	-19,51 %
2016	98	-1,01%
2017	90	-8,16%
2018	83	-7,78%
2019	76	-8,43 %



	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	70.434,10	9,81 %	34.995,56	48,01 %
2016	92.324,32	31,08 %	30.742,92	-12,15 %
2017	63.162,20	-31,59 %	57.249,00	86,22 %
2018	105.214,88	66,58 %	65.627,26	14,63 %
2019	50.431,33	-52,07 %	24.085,73	- 63,30 %

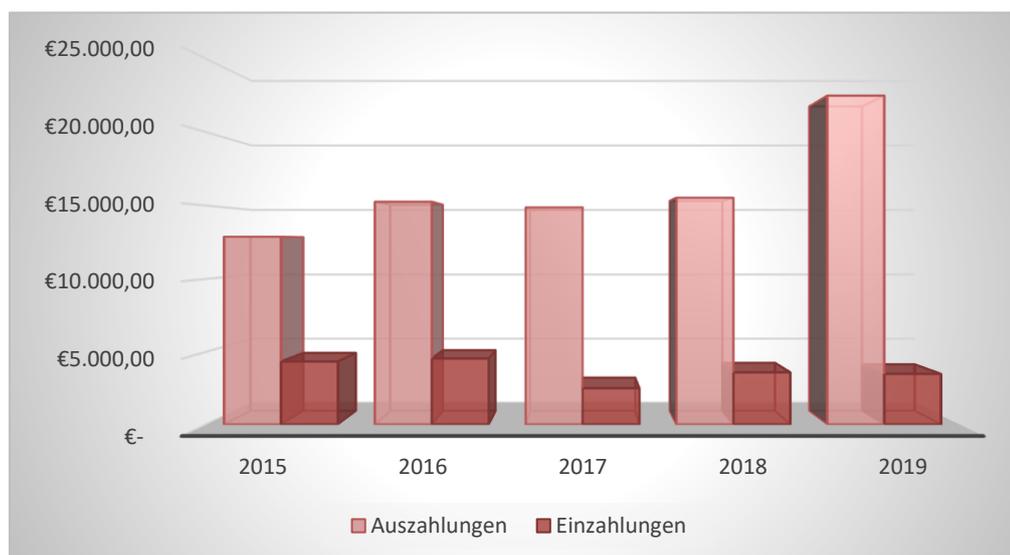


4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2015	150	-38,78 %
2016	188	25,33 %
2017	186	-1,06 %
2018	176	-5,38 %
2019	220	25,00 %



	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	12.873,60	-27,85 %	4.339,17	-37,95 %
2016	15.255,20	18,50 %	4.541,08	4,65 %
2017	14.868,20	-2,54 %	2.496,05	-45,03 %
2018	15.529,92	4,45 %	3.595,10	44,03 %
2019	22.474,89	44,72 %	3.485,76	-3,04 %

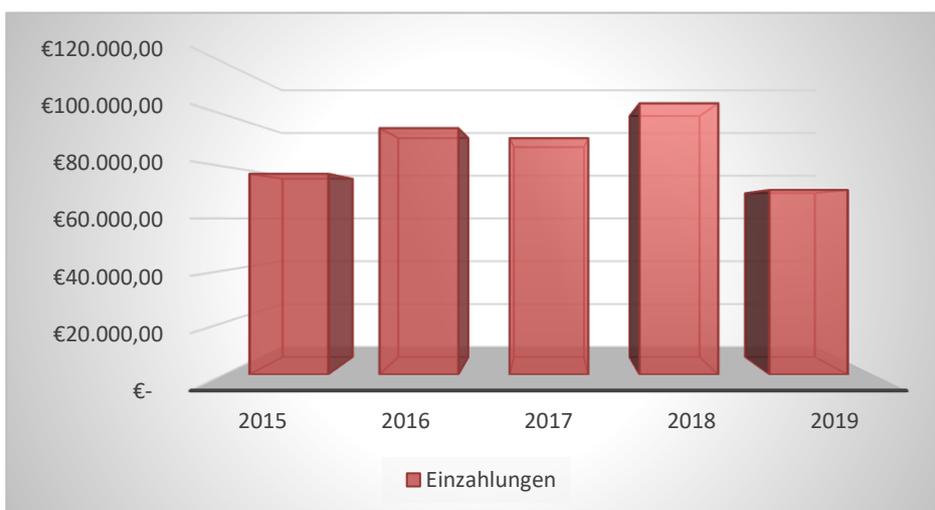


4.2.5 Verfahrenskosten

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2015	670	-14,54 %
2016	779	16,27 %
2017	538	-30,94 %
2018	576	7,06 %
2019	502	-12,85 %

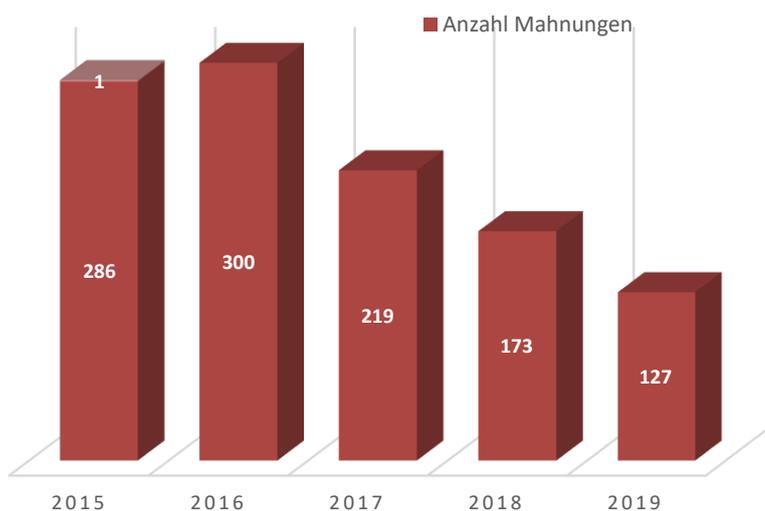


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	77.183,30	6,15 %
2016	94.769,00	22,78 %
2017	90.877,20	-4,11 %
2018	104.314,90	14,79 %
2019	70.947,70	-31,99 %

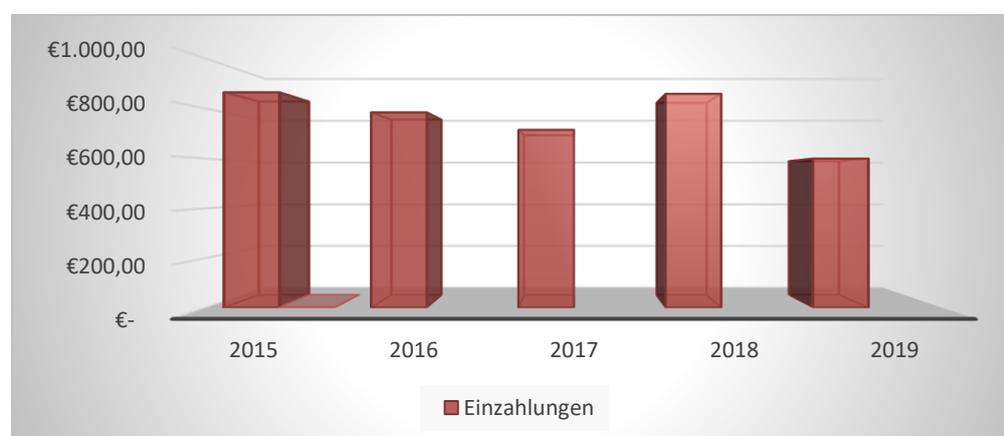


4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2015	286	4,38 %
2016	300	4,90 %
2017	219	-27,00 %
2018	173	-21,00 %
2019	127	-26,59 %

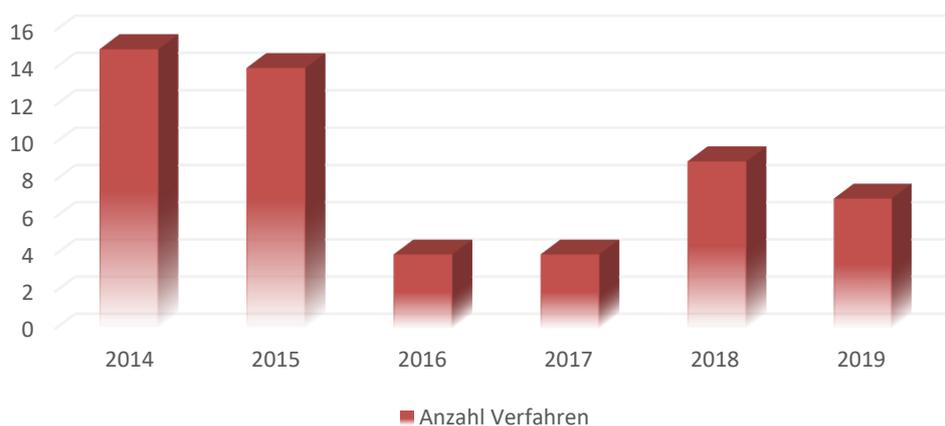


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	865,00	-33,46 %
2016	784,80	-9,27 %
2017	715,00	-8,89 %
2018	859,00	20,14 %
2019	600,00	-30,15 %

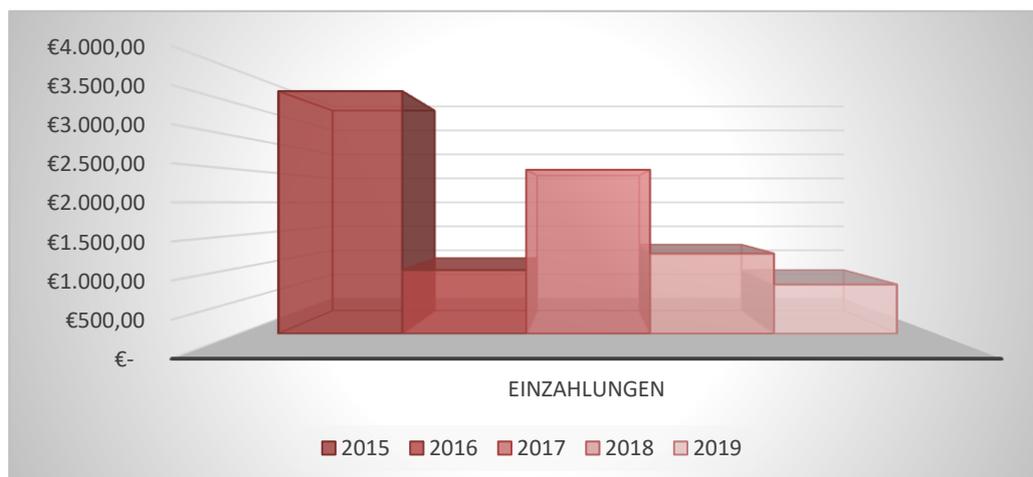


4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2015	14	-6,67 %
2016	4	-71,43 %
2017	4	0,00 %
2018	9	125,00 %
2019	7	-22,22 %

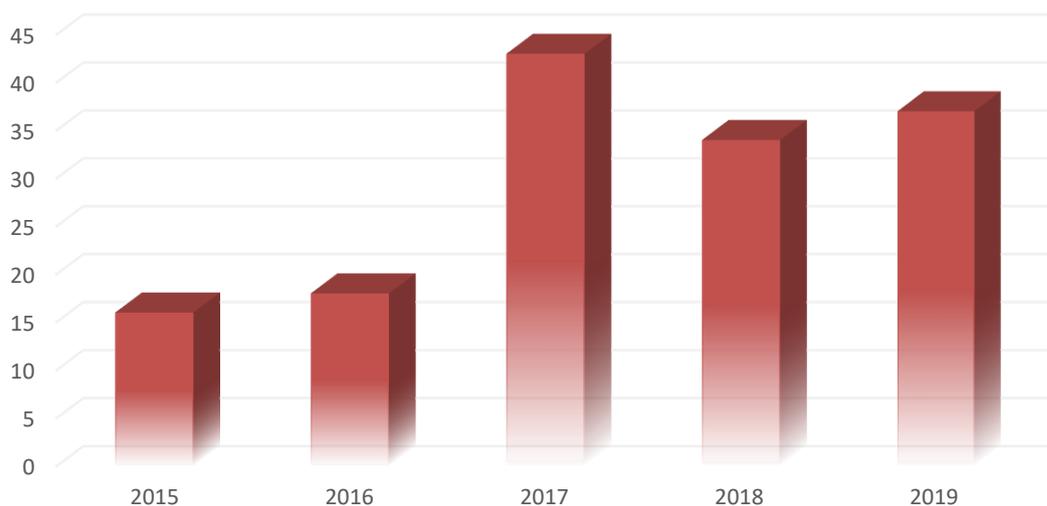


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	3.690,80	-52,95 %
2016	969,90	-73,72 %
2017	2.494,45	157,19 %
2018	1.220,10	-51,09 %
2019	750,20	-38,51 %

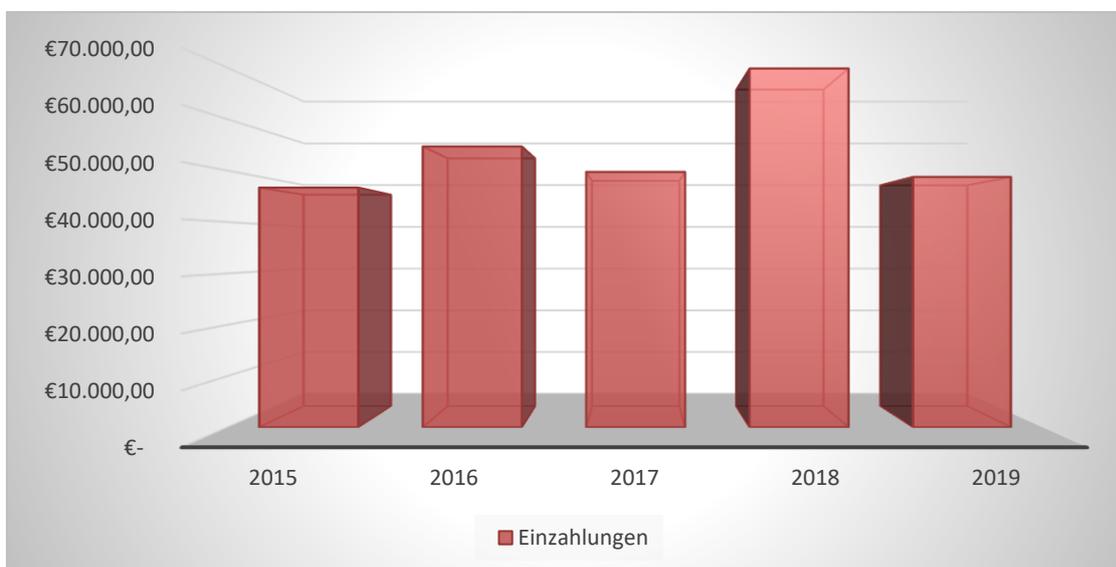


4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2015	16	-15,79 %
2016	18	12,50 %
2017	43	138,89 %
2018	34	-20,93 %
2019	37	8,82 %

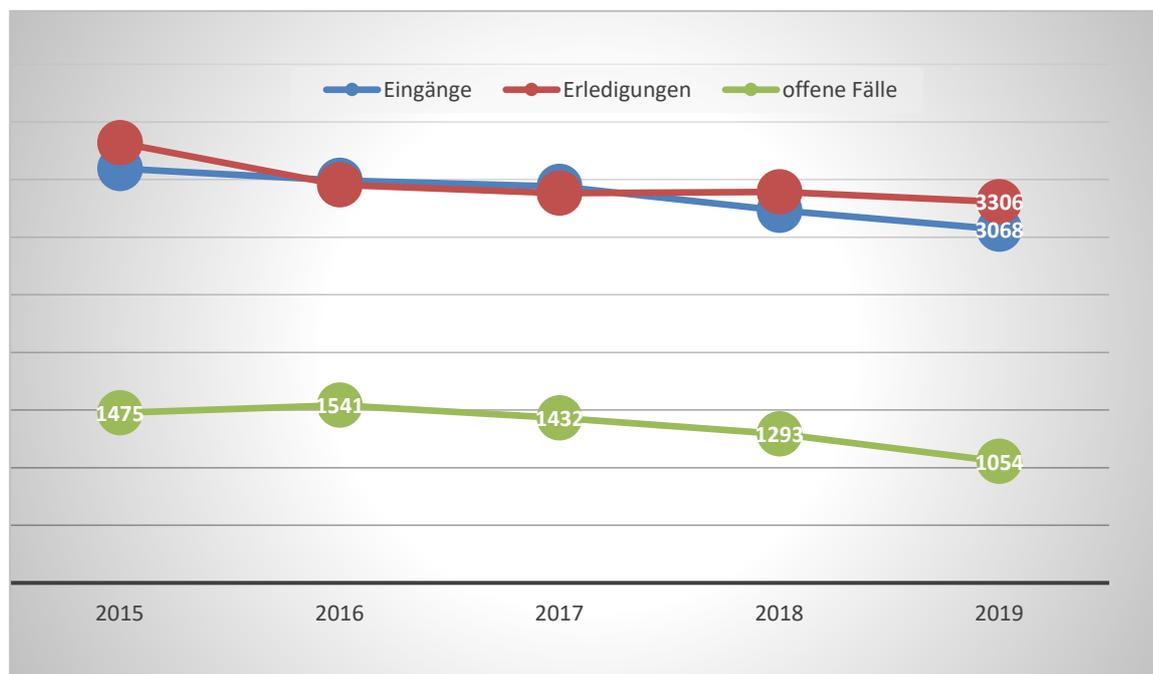


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2015	46.675,00	-12,74 %
2016	54.675,00	17,14 %
2017	49.725,00	-9,05 %
2018	69.819,00	40,41 %
2019	48.745,50	-30,18 %



4.3 Geschäftsgang

4.3.1 Geschäftsfälle 2015 – 2019



4.3.2 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Einzelrichter	Senate
Abfallwirtschaftsverband Mürzverband	1	1
Agrarbezirksbehörde Steiermark	20	4
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres	89	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 5 Personal	2	2
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 7 Landes-/Gemeindeentwicklung	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflegemanagement	6	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen	7	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 13 Umwelt-und Raumordnung	25	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	11	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	14	3
Ärztammer	2	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	91	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	41	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	257	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	68	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	53	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	21	

Bezirkshauptmannschaft Liezen	31	
Bezirkshauptmannschaft Murau	18	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	12	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	50	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	19	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	51	
Bildungsdirektion für Steiermark	3	
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	1	
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1	
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	5	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Bruck	1	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben	2	
Disziplinarkommission beim Amt der Stmk. Landesregierung	1	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft	0	2
Gemeinde Aich	2	
Gemeinde Aigen im Ennstal	2	
Gemeinde Bad Blumau	2	
Gemeinde Deutsch Goritz	2	
Gemeinde Empersdorf	1	
Gemeinde Fernitz-Mellach	2	
Gemeinde Fohnsdorf	1	
Gemeinde Großwilfersdorf	3	
Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith	2	1
Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad	1	
Gemeinde Heimschuh	1	
Gemeinde Hengsberg	1	
Gemeinde Hofstätten an der Raab	1	
Gemeinde Kainbach bei Graz	1	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	1	
Gemeinde Mitterberg	7	
Gemeinde Murfeld	2	
Gemeinde Naas	1	
Gemeinde Pernegg an der Mur	1	
Gemeinde Rosental a.d.K.	0	1
Gemeinde Schöder	1	
Gemeinde Spital am Semmering	4	
Gemeinde St. Andrä-Höch	1	
Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	2	
Gemeinde St. Johann in der Haide	1	
Gemeinde St. Josef	2	
Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel	3	
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	1	

Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	5	
Landespolizeidirektion Steiermark	82	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	286	
Marktgemeinde Admont	1	1
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	2	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	3	
Marktgemeinde Eibiswald	2	
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	1	
Marktgemeinde Gleinstätten	2	
Marktgemeinde Gnas	1	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	1	
Marktgemeinde Groß St. Florian	6	
Marktgemeinde Hausmannstätten	2	
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	3	
Marktgemeinde Hitzendorf	1	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	4	
Marktgemeinde Kammern im Liesingtal	1	
Marktgemeinde Kumberg	1	
Marktgemeinde Lannach	1	
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	1	
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	3	
Marktgemeinde Lieboch	1	
Marktgemeinde Mooskirchen	1	
Marktgemeinde Neudau	4	
Marktgemeinde Neumarkt	1	
Marktgemeinde Pischelsdorf	1	
Marktgemeinde Premstätten	6	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1	
Marktgemeinde Schwarzaatal	2	
Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal	1	
Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing	1	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	3	
Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark	2	
Marktgemeinde St. Anna am Aigen	3	
Marktgemeinde Stainz	5	
Marktgemeinde Straden	1	
Marktgemeinde Thal	1	
Marktgemeinde Turnau	5	
Marktgemeinde Vasoldsberg	2	
Marktgemeinde Wagner	1	
Marktgemeinde Wies	1	

Marktgemeinde Wildon	1	
Marktgemeindeamt Pöllau	3	
Martgemeinde Gratkorn	5	
Österreichische Botschaft Paris	1	
Österreichische Tierärztekammer	1	
Regionalverband Oststmk	3	2
Republik Österreich	1	
Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag	1	1
Stadtgemeinde Kindberg	1	
Stadt Graz	264	
Stadtamt Leoben	1	
Stadtamt Mariazell	4	
Stadtamt Oberwölz	1	
Stadtgemeinde Bad Aussee	2	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	1	
Stadtgemeinde Bärnbach	7	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	3	
Stadtgemeinde Eisenerz	1	
Stadtgemeinde Fehring	3	
Stadtgemeinde Feldbach	1	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	1	
Stadtgemeinde Gleisdorf	3	
Stadtgemeinde Hartberg	1	
Stadtgemeinde Kapfenberg	1	
Stadtgemeinde Kindberg	1	
Stadtgemeinde Knittelfeld	2	
Stadtgemeinde Leibnitz	3	
Stadtgemeinde Leoben	1	
Stadtgemeinde Mureck	3	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	1	
Stadtgemeinde Schladming	1	
Stadtgemeinde Trieben	5	
Steiermärkische Krankenanstalten GmbH	2	3
Steiermärkische Landesbahnen	3	
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	8	
Steiermärkischer Verkehrsverbund	1	1
Wirtschaftskammer Österreich	3	

4.3.3 Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	33
ADELSAUFHEBUNGSGESETZ	4
ALTFahrzeugeverordnung	1
ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ	9
APOTHEKENGESSETZ	9
ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ	67
ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNGSGESETZ	27
ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSGESETZ	114
ARBEITSZEITGESETZ	7
ARZNEIMITTELGESETZ	1
ÄRZTEGESETZ	5
Stmk. AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ	2
AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ	2
AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	45
AVG	22
BAUARBEITER-URLAUBS-UND ABFERTIGUNGSGESETZ	1
BG GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB	2
BUNDESABGABENORDNUNG	28
BUNDESLUFTREINHALTEGESETZ	1
BUNDESSTATISTIKGESETZ	1
BUNDESSTRASSENMAUTGESETZ	31
BUNDES-UMWELTHAFTUNGSGESETZ	3
DIENST- UND GEHALTSORDNUNG DER BEAMTEN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ	4
EGVG	1
EISENBAHNENTEIGNUNGS-ENTSCHÄDIGUNGSG	1
EISENBAHNGESETZ	5
EU-QUALITÄTSREGELUNGEN-DURCHFÜHRUNGSGESETZ	1
FORSTGESETZ	20
FREMDENPOLIZEIGESETZ	23
FÜHRERSCHEINGESETZ	173
GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ	7
GEHALTSGESETZ 1956	1
GELEGENHEITSVERKEHRSGESETZ	12
GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSFLÄCHEN	5
GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEGESETZ	3
GEWO-Betriebsanlagen	61
GEWO-Wirtschaftsrecht	49
GLÜCKSSPIELGESETZ	295
GRAZER ALTSTADTERHALTUNGSGESETZ	7

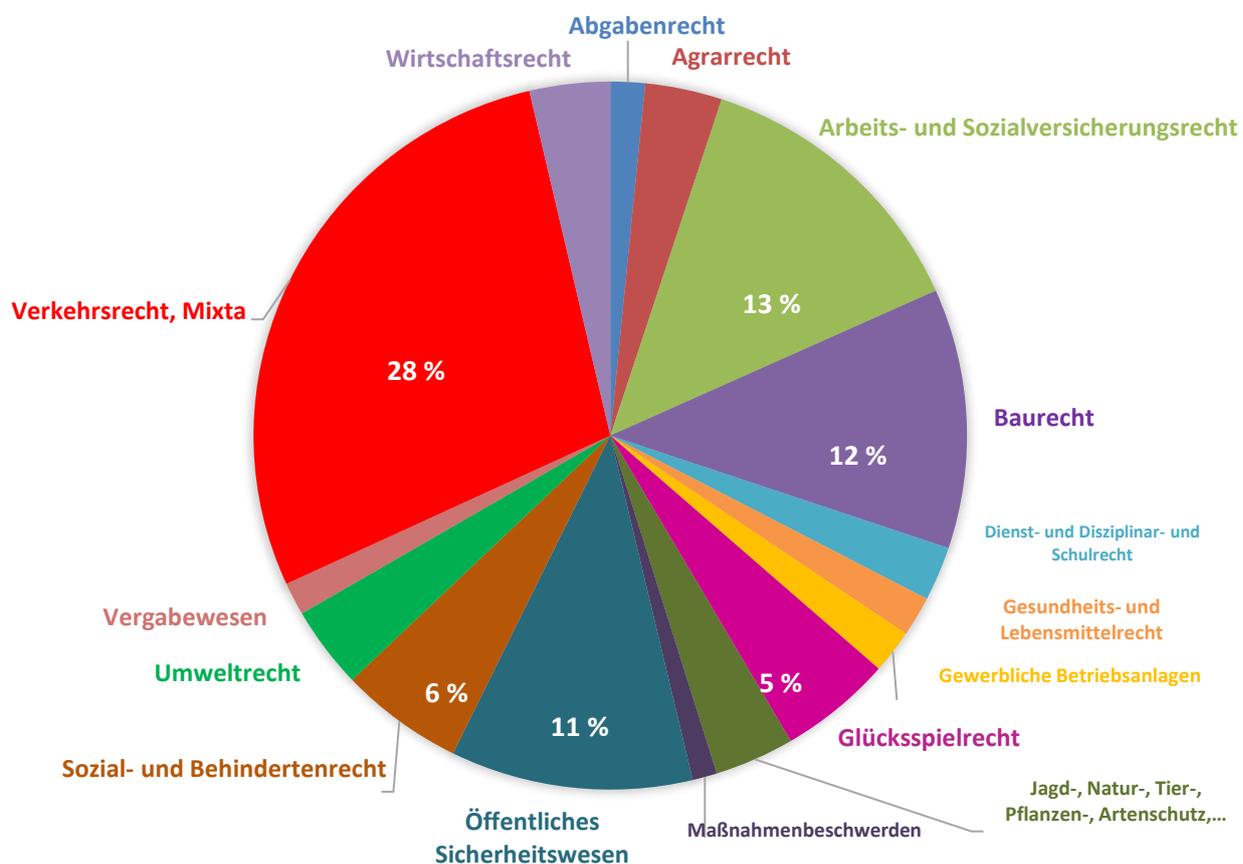
GRAZER GRÜNLANDANLAGENVERORDNUNG	4
GRUNDSTEUERGESETZ	2
Stmk. GRUNDVERSORGUNG	1
GÜTERBEFÖRDERUNGSGESETZ	5
Stmk. GÜTER- UND SEILWEGELANDESGESETZ	1
HANDELSSTATISTIKGESETZ	2
IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT	12
KOMMUNALSTEUERGESETZ	4
KRAFTFAHRGESETZ	188
LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSGESETZ	2
LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	15
LSD-BG-Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	146
LUFTFAHRTGESETZ	4
LUSTBARKEITSABGABEGESETZ	1
MARKTORDNUNGSGESETZ	3
MAß- UND EICHGESETZ	1
MAßNAHMENBESCHWERDE-AWG	1
MAßNAHMENBESCHWERDE-GSPG	26
MAßNAHMENBESCHWERDE-KFG	3
MAßNAHMENBESCHWERDE-SPG	14
MAßNAHMENBESCHWERDE-TSCHG	3
MAßNAHMENBESCHWERDE-SONST	15
MELDEGESETZ	7
MINERALROHSTOFFGESETZ	5
NAMENSÄNDERUNGSGESETZ	1
NIEDERLASSUNGS-UND AUFENTHALTSGESETZ	82
ÖFFNUNGSZEITENGESETZ	1
PASSGESETZ	7
Stmk. PENSIONSGESETZ	1
PERSONENSTANDSGESETZ	3
PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	5
PLAKATIERUNGSVERORDNUNG der BH DL	2
PYROTECHNIKGESETZ	4
Stmk. RAUMORDNUNGSGESETZ	1
RECHTSANWALTSORDNUNG	1
SCHULPFLICHTGESETZ	3
SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	13
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ	37
STATUT der LANDESHAUPTSTADT GRAZ	1
STMK ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	1
STMK AGRARGEMEINSCHAFTSGESETZ	17
STMK BAUGESETZ	361

STMK BAUMSCHUTZGESETZ	13
STMK BEHINDERTENGESETZ	61
STMK BIENZUCHTGESETZ	1
STMK EINFORSTUNGSLANDESGESETZ	3
STMK FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ	1
STMK GBEZG	7
STMK GEMEINDEORDNUNG	1
STMK GRUNDVERKEHRSGESETZ	7
STMK JAGDGESETZ	32
STMK JUGENDGESETZ	7
STMK KANALABGABENGESETZ	11
STMK KANALGESETZ	1
STMK KEHRORDNUNG	1
STMK KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	1
STMK KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ	1
STMK KRANKENANSTALTENGESETZ	14
STMK LANDES-DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	14
STMK LANDESSICHERHEITSGESETZ	64
STMK LANDES-STRASSENVERWALTUNGSGESETZ	10
STMK LANDESWEINBAUGESETZ	5
STMK LEICHENBESTATTUNGSGESETZ	1
STMK LUSTBARKEITSABGABEGESETZ	1
STMK MINDESTSICHERUNGSGESETZ	61
STMK NÄCHTIGUNGS- UND FERIEWOHNUNGSABGABEGESETZ	3
STMK NATURSCHUTZGESETZ	6
STMK PARKGEBUEHRENGESETZ	23
STMK PENSIONSGESETZ 2009	1
STMK PFLEGEHEIMGESETZ	6
STMK PFLICHTSCHULERHALTUNGSGESETZ	43
STMK PROSTITUTIONSGESETZ	2
STMK SOZIALHILFEGESETZ	71
STMK TANZSCHULGESETZ	1
STMK UMWELTINFORMATIONSGESETZ	1
STMK VERANSTALTUNGSGESETZ	5
STMK VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ	36
STMK WETTGESETZ	1
STMK ZUSAMMENLEGUNGSGESETZ	5
STMK.BETREUUNGSGESETZ	1
STRASSENVERKEHRSORDNUNG	434
SUCHTMITTELGESETZ	1
TABAKGESETZ	9
TAGBAUARBEITENVERORDNUNG	4

TIERSCHUTZGESETZ	29
TIERSEUCHENGESETZ	4
TIERTRANSPORTGESETZ	6
UMWELTINFORMATIONSGESETZ	3
VERFAHRENSHILFE-Sozial- und Behindertenrecht	1
VERMARKTUNGSNORMENGESETZ	1
VERSAMMLUNGSGESETZ	16
VStG	1
WAFFENGESETZ	37
Stmk. WASSERLEITUNGSBEITRAGSGESETZ	3
WASSERRECHTSGESETZ	66
WEINGESETZ	2

4.3.4 Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

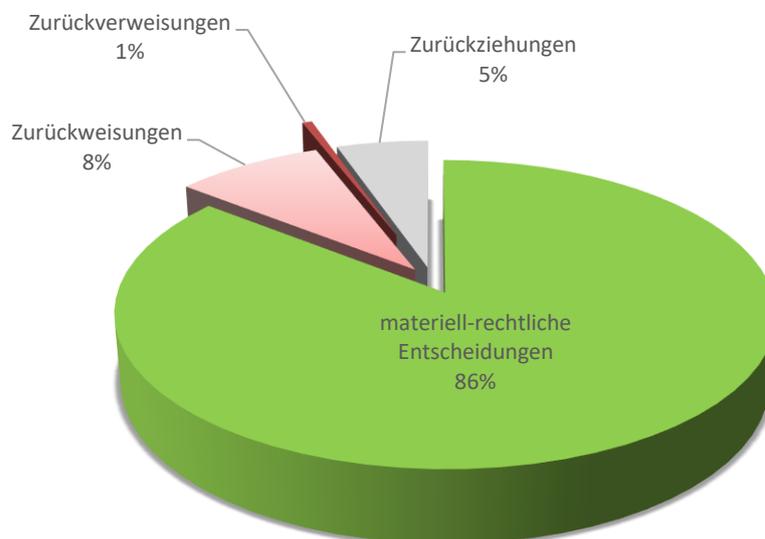
Rechtsgebiet	Eingänge 2019	(2018)
Abgabenrecht	48	53
Agrarrecht	107	58
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	406	420
Baurecht	364	392
Dienst- und Disziplinar- und Schulrecht	76	77
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	56	57
Gewerbliche Betriebsanlagen	61	71
Glücksspielrecht	157	296
Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz, Veterinärrecht	111	101
Maßnahmenbeschwerden	34	64
Öffentliches Sicherheitswesen	337	306
Sozial- und Behindertenrecht	172	197
Umweltrecht	115	119
Vergabewesen	46	37
Verkehrsrecht, Mixta	866	892
Wirtschaftsrecht	112	92



4.3.5 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
Materiellrechtliche Erledigungen	2.393
a) Abweisungen	1.231
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	380
c) Beschwerde stattgeben / Aufhebungen	782
Zurückweisungen	237
a) Fristversäumnis	79
b) Mangelnde Parteistellung	24
c) entschiedene Sache	8
d) Sonstiges	126
Zurückverweisungen	23
a) ohne mündliche Verhandlung	18
b) nach mündlicher Verhandlung	5
Einstellung des Beschwerdeverfahrens	344
a) Zurückziehung	302
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	22

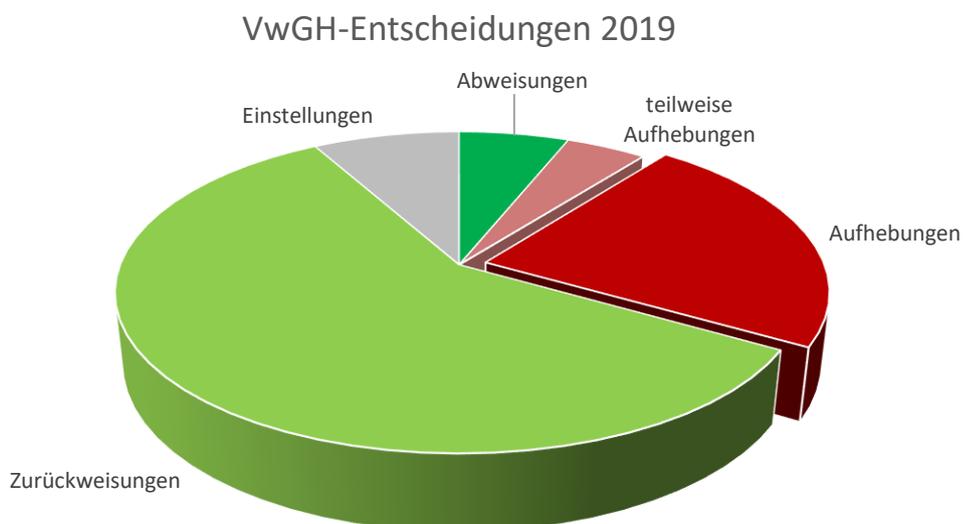
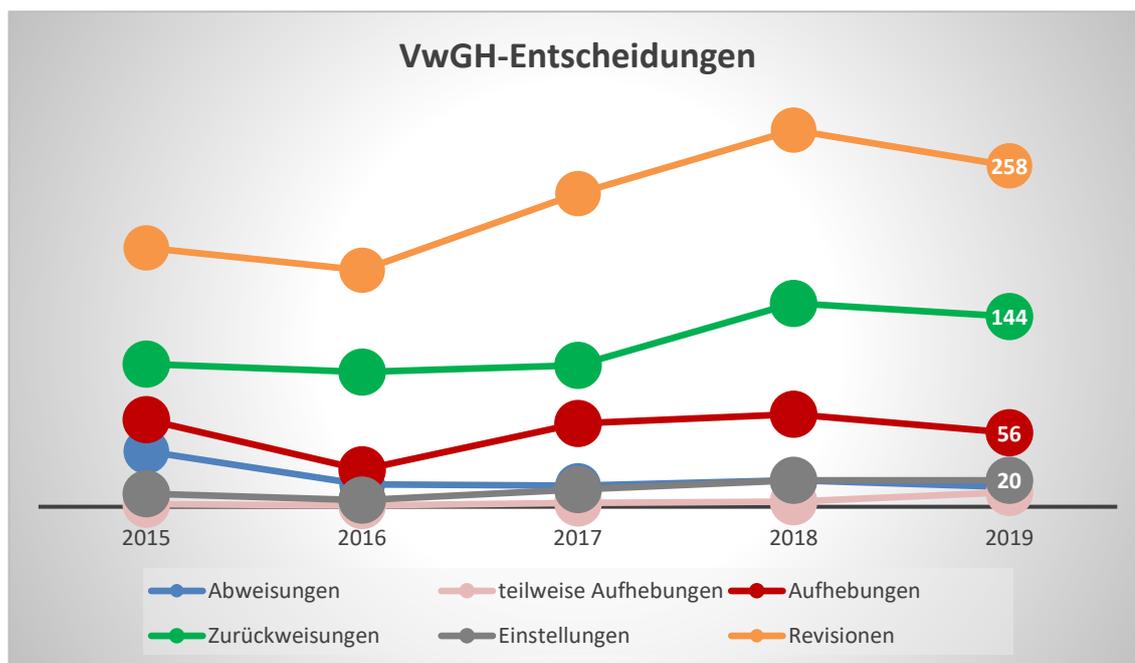
Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen



LVwG-Entscheidungen

4.3.6 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Revisionen
2015	42	2	66	108	10	196
2016	17	1	28	102	5	179
2017	16	3	63	107	13	237
2018	20	4	70	154	20	285
2019	15	11	56	144	20	258



4.3.7 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen, Einstellungen	Ablehnungen	VfGH Beschwerden
2015	6	0	6	2	11	10
2016	0	0	1	0	10	22
2017	2	0	12	3	18	33
2018	8	1	4	10	17	15
2019	5	1	6	1	7	13

